

Anlage 3

Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung/Umgestaltung der Severinstraße im Abschnitt von An St. Katharinen bis Kartäuserwall/Severinswall (Session-Nr. 3134/2010)

Die in der 9. Sitzung des Verkehrsausschusses vom 07.09.2010 aufgeworfenen Fragen werden wie folgt beantwortet:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW sollen bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden.

Diese Vorschrift schränkt die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen für Straßenbaumaßnahmen ein. Sie verschafft dem Grundsatz Geltung, dass die Gemeinden für die von ihnen gebotenen Leistungen soweit wie möglich Entgelte zu fordern haben.

Da die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht in Betracht kommt, sind die Gemeinden bei deren Ausbau grundsätzlich zur Beitragserhebung verpflichtet. Bei § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW handelt es sich um eine sog. Soll-Vorschrift, also eine Bestimmung, die ein Tun oder Unterlassen zwar für den Regelfall, aber im Gegensatz zu einer sog. Muss-Vorschrift, nicht in jedem Fall zwingend vorschreibt. Mithin verbleibt es in der Beurteilung der Situation bei einem gewissen Ermessensspielraum der Verwaltung.

Die Vorschrift erlaubt ein Abweichen vom Regelfall dann, wenn besondere, als atypisch anzusehende Umstände dies rechtfertigenden; vgl. OVG NRW, Urteil vom 19.03.2002 – 15 A 4043/2002. In einem solchen Ausnahmefall kann die Kommune daher generell auf die Erhebung der Ausbaubeiträge verzichten.

Die Verwaltung sieht die Voraussetzung des Vorliegens völlig atypischer Umstände in diesem Fall als gegeben an und hat dies in der Begründung des Beschlussvorschlages ausführlich dargestellt.

Aus diesen Gründen kommt dem Verzicht auf die Beitragserhebung für die durchgeführten Straßenbaumaßnahmen auch keine Präzedenzfallwirkung zu. Fallkonstellationen gleicher Art (Zusammentreffen von straßenbaulicher Maßnahme und Großschadenfall), eine Katastrophe dieses Ausmaßes mit derartigen Auswirkungen, wird es in Köln bzw. anderenorts voraussichtlich bzw. hoffentlich nie wieder geben.

Im Übrigen wird in dem Verzicht auf die Beitragserhebung auch keine Verletzung des in § 3 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW geregelten Grundsatzes der Nachrangigkeit der Steuererhebung gegenüber Entgeltabgaben wie Gebühren und Beiträgen gesehen, weil die Verwaltung beauftragt wird, die der Stadt entgangenen Beiträge als Forderung in den Schadensersatzprozess gegenüber den Verursachern des Großschadensfalles Waidmarkt einzubringen.